

Gemeinde Kürten



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP)

zum

Bebauungsplan 10b (Biesfeld-West) 19. Änderung

August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und Vorhabenbeschreibung	3
2	Planungsgrundlagen	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen	5
3	Artenschutzvorprüfung	6
3.1	Einleitung	6
3.2	Methodik	6
3.3	Biotoptypen: Bestandsbeschreibung und -bewertung.....	6
3.4	Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.....	8
4	Fazit	8
5	Literatur	10

ANLAGENVERZEICHNIS

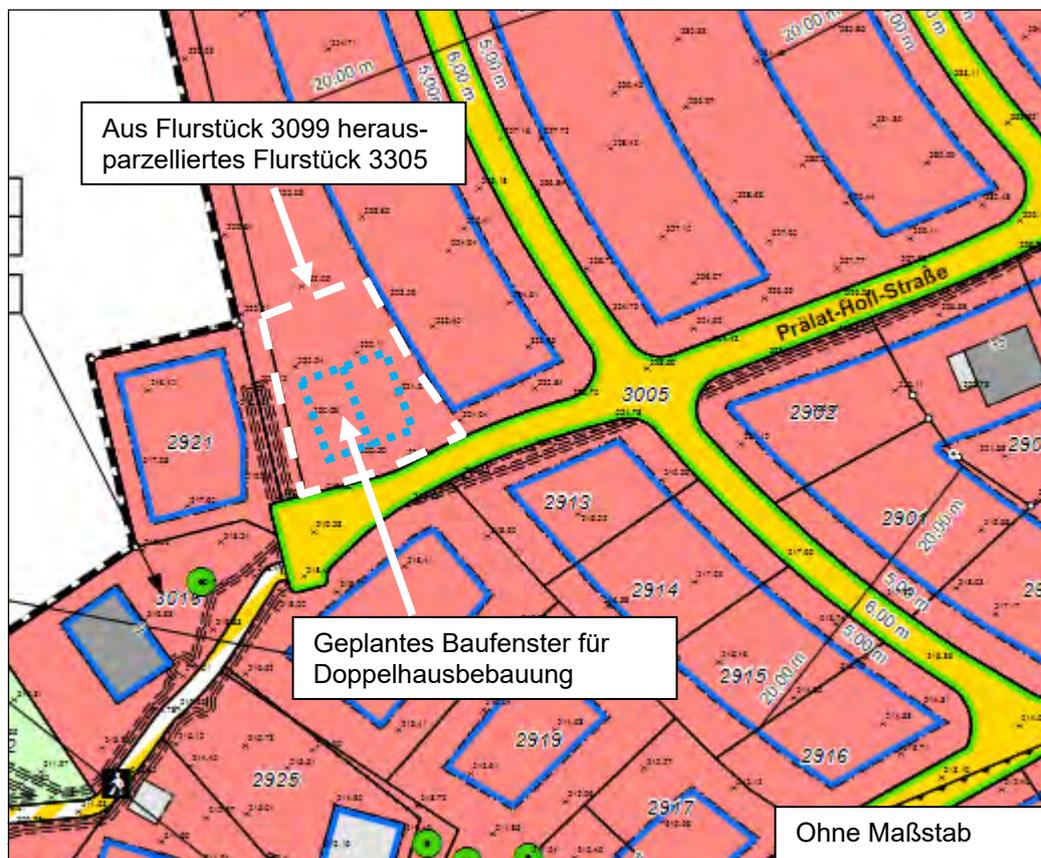
Anhang 1: Protokoll der ASP

1 Planungsanlass und Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet ist planungsrechtlicher Innenbereich nach § 34 BauGB. Anlässlich des Antrags eines Bauträgers soll der Bebauungsplan 10b (Biesfeld-West) 18. Änderung im Bereich des Flurstücks 3305 (Gemarkung Engeldorf, Flur 2) durch die Eintragung eines zusätzlichen Baufensters für eine Doppelhausbebauung geändert werden. Für die Eintragung des Baufensters wurde das ca. 650 qm große Flurstück 3305 aus dem Flurstück 3099 herausparzelliert.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der 15. Änderung des B-Plans 10b wurde bereits eine umfassende Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe 1 erstellt. Nach geltendem Recht muss eine ASP bei der Änderung von Bebauungsplänen erstellt werden, wenn die ASP länger als sieben Jahre zurückliegt.

Abb. 1: Ausschnitt aus dem B-Plan 10b (Biesfeld-West) 18. Änderung



Gemäß den Bestimmungen des § 44 (5) BNatSchG ist für alle genehmigungspflichtigen Planungen eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Laut ministerieller Handlungsempfehlung des MBV / MKULNV sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) auch bei der Änderung und Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB und von vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu beachten (MBV & MKULNV 2010). Die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist obligatorisch.

Abb. 2: Luftbildaufnahme des Grundstücks 3305 (Gemarkung Engeldorf Flur 2)



Planungsgrundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 und der Großen Novelle vom Juli 2009 sind die geltenden europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs.5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden. Die bislang praktizierte Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Eingriffsregelung ersetzt nicht die Prüfung der Belange des Artenschutzes.

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3; gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d.h. der Erhaltungszustand der Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten:

1. „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden

2 Artenschutzvorprüfung

2.1 Einleitung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll festgestellt werden, ob von dem Vorhaben sog. Planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MKULNV& MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Im vorliegenden Fall ist eine vereinfachte Prüfung ausreichend, da im Plangebiet keine faunistisch wertvollen Biotope oder Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden sind.

2.2 Methodik

Im Juni 2023 wurde während einer Begehung des Plangebietes die Biotopausprägung erfasst und eine Einschätzung getroffen, ob die Fläche eine Funktion als Fortpflanzungs- und/ oder Nahrungshabitat oder Ruhestätte für planungsrelevante Arten besitzt. Hierbei wurde der Untersuchungsraum auch auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen, fledermausrelevante Gehölzstrukturen und auf Gewässer untersucht.

Sachdaten zu „planungsrelevanten Arten“ liegen für den Planraum nicht vor. In 2012 wurde eine systematische faunistische Arterfassung zu Vögeln und Fledermäusen durchgeführt. Die ASP ergab zum damaligen Zeitpunkt keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten (DENZ 2012)

Das Biotopkataster der nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gesetzlich geschützten Biotope trifft für den Planungsraum keine Aussage. Das landesweite Landschaftsinformationssystem LINFOS enthält für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten.

Nachfolgend werden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen beschrieben.

2.3 Biotoptypen: Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bei der Untersuchungsfläche handelt es sich um eine Baulücke innerhalb der bebauten Ortslage. Auf dem ca. 650 qm großen Grundstück, für die ein zusätzliches Baufenster geplant ist, befinden sich keine Gehölze und Gewässer. Die Fläche ist von einer verbrachten Wiese mit partiellen Ablagerungen von Schüttgütern und Bodenaushub geprägt.

Grünlandbrache, halb ruderal, artenreiche Ausprägung (Biototyp EE5)

Die ehemalige Wiese mit Ruderalarten der Schuttflächen und des Ödlandes wird nicht mehr gemäht. Hierdurch haben sich Altgrasbestände aus Obergräsern mit eingestreuten typischen Ruderalarten entwickelt.

Grünlandbrache ist als artenreich einzustufen. Die Fläche weist Fahrspuren, Bodenverdichtungen, Ablagerungen und Aufschüttungen mit Schüttgut (Schotter und Bodenaushub) infolge der Bautätigkeit auf dem Nachbargrundstück auf.

Foto 1: Verbrachte Wiese mit angrenzender Wohnbebauung



Foto 2: Wiesenbrache mit Ablagerungen Schutt, Müll und Erdaushub



2.4 Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

Die artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverbote und des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG gelten jedoch nicht uneingeschränkt. Die Verbotstatbestände sind nach § 44 Abs. 5 Satz 1 für Vorhaben der Bauleitplanung dann nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Für den Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplans kann ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten und von europäischen Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteten und allgemein häufigen Vogelarten auf den verbrachten Wiesenflächen ausgeschlossen werden. Ebenso sind im Plangebiet wegen der fehlenden Gehölzstrukturen und Gebäude keine potenziellen Fledermaus-Quartiere vorhanden. Die Tötung von planungsrelevanten Vogel- oder Fledermausarten, die das Gebiet als sog. Nahrungsgäste aufsuchen, ist nicht zu erwarten, da diese mobilen Arten den Standort während der Bautätigkeit meiden.

Störung von Individuen

§ 44 (1) 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte (Bewegungsunruhe) oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der genannten Arten signifikant verschlechtert. Der kleinflächige Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten und die Störung während der Bautätigkeit sind im vorliegenden Fall nicht geeignet, eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population einer Tierart herbeizuführen.

Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester und Quartiere)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten gelten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z.B. Baumhöhlen, Nester von Greifvögeln, Schwalbenkolonien).

Im Untersuchungsraum wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten festgestellt.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Die durchschnittlich ausgeprägten Standortfaktoren, wie die hohe Nährstoffversorgung, die durchschnittlichen Bodenparameter und die Verbrachung der Wiese bieten keine geeigneten Bedingungen für das Vorkommen geschützter Pflanzenarten ausgeschlossen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) 4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

3 Fazit

Auf der kleinflächigen Grünlandbrache konnten keine geeigneten Lebensräume für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden. Wegen der fehlenden Gehölzbestände sind keine potenziellen Nester und/ oder Einschlupfmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse vorhanden. Für Bodenbrüter ist die kleinflächige Brache wegen des hohen Störungsdrucks (Hunde,

Spaziergänger) aus den angrenzenden Siedlungsflächen unattraktiv. Nahrungshabitate sind für verschiedene Vogelarten als Ausweichlebensräume nach einer Nutzung als Baufläche im näheren Umfeld vorhanden. Der Verlust von ca. 650 qm Wiesenbrache, die zudem durch die Ablagerung durch Schutt, Baustoffen und Erdaushub beeinträchtigt ist, stellt somit keine nachhaltige Beeinträchtigung dieser potenziellen Nahrungsgäste dar.

Durch den Bau eines Doppelhauses innerhalb des zusätzlichen Baufensters auf der verbrachten Grünlandfläche werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 BNatSchG der Tötung, Störung, und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten und von sog. europäischen Vogelarten nicht berührt.

Eine tiefer gehende Untersuchung des Plangebietes hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist aufgrund der vorliegenden Biotopausprägung nicht erforderlich. Das Protokoll der ASP ist als Anhang 1 beigelegt.

4 Literatur

DENZ, OLAF (2012): Artenschutzrechtliche Untersuchung der Vogelfauna. 9 S.

DENZ, OLAF (2012): Artenschutzrechtliche Untersuchung der Fledermausfauna. 6 S.

GEMEINDE KÜR TEN (2009): Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten.

HERMES, K.; MÜLLER-MINY, H. (1974): Der Rheinisch-Bergische Kreis.- Wilhelm Stollfuß Verlag Bonn, 371S.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NW (1999): Biotopkataster NW.

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

MURL (HRSG.) (1974): Waldfunktionskarte NRW.- Blatt 409 Kürten im Maßstab 1:2.000.

LUDWIG, DANKWART (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. - Froelich + Sporbeck, Landschafts- und Ortsplanung, Umweltplanung; Bochum, 48 S.

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS (2012): Landschaftsplan Kürten - Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 12.10.2012.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan 10b Biesfeld-West, 19. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Kürten Antragstellung (Datum): 24.08.2023

Die Planänderung besteht in der Eintragung eines zusätzlichen Baufensters für eine Doppelhausbebauung von ca. 550 qm. Das ca. 650 qm große, verbrachte Wiesengrundstück wird zukünftig von Bebauung incl. Nebenanlagen und Ziergarten eingenommen. Es sind keine Dauernester oder fledermausrelevanten Quartiere vorhanden. Es fehlt jeglicher Baum- oder Strauchbewuchs. Es wurden daher keine Brutmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten festgestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.